

STELLUNGNAHME ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ABWÄGUNG IM BESCHEID

des Landes Steiermark zur 380kV – Freileitung
vom 21. März 2005

Auftraggeber:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Gemeinde Empersdorf, | 13. Gemeinde St. Ulrich am Waasen |
| 2. Gemeinde Pischelsdorf | 14. Gemeinde Hartl |
| 3. Gemeinde Nitscha | 15. Gemeinde Blaindorf |
| 4. Gemeinde Kaindorf, | 16. Gemeinde Oberrettenbach |
| 5. Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen, | 17. Gemeinde Mellach |
| 6. Gemeinde Hofstätten an der Raab | 18. Gemeinde St. Marein bei Graz |
| 7. Gemeinde St. Margarethen an der Raab | 19. Gemeinde Großsteinbach |
| 8. Gemeinde St. Johann in der Haide | 20. Gemeinde Ebersdorf |
| 9. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg | 21. Gemeinde Langegg bei Graz |
| 10. Gemeinde Ilztal, | 22. Gemeinde Buch-Geiselsdorf |
| 11. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz | 23. Marktgemeinde Sinabelkirchen |
| 12. Gemeinde Hartberg | 24. Gemeinde St. Magdalena a. Lemberg |

Verfasser:**DI. Markus Hoffmann – Urban Systems Engineering****Datum:****Graz, im Mai 2005****Technisches Büro für Raumplanung und Verkehrsplanung – DI. Markus Hoffmann**A-8010 GRAZ, Schillerstr. 15,
fax. + 43 (0) 316 32 76 57 – 17
Konto Nr. 298 323 BLZ 38.000mobil. +43 (0) 650 973 06 04
e-mail: markus.hoffmann@gmx.at
Raiffeisenlandesbank (Tummelplatz)

tel: +43 (0) 316 32 79 63 - 13

ATU 56765218

Stellungnahme zur Abwägung nach §17 Abs.5 im Bescheid

1. Kurze Erläuterung zu Vorgangsweise und Inhalten

Die Komplexität des Vorhabens sowie der Projektumfang der 380kV – Freileitung erfordert eine umfangreiche methodische Auseinandersetzung, um eine fachliche Stellungnahme zu der Gesamtbeurteilung durch die Gutachter des Landes abgeben zu können. Die hier vorliegende Stellungnahme richtet sich demnach in erster Linie gegen den Bescheid des Landes vom 21. März 2005 zum gegenständlichen Vorhaben, wonach dieses in der Gesamtabwägung als insgesamt umweltverträglich einzustufen ist.

Diese Stellungnahme basiert auf den bisherigen Einwendungen, weiteren fachlichen Stellungnahmen zu wesentlichen Sachbereichen, dem zusammenfassenden UVP-Gutachten samt Ergänzungen vom Dezember 2004 sowie dem bereits o.a. Bescheid des Landes Steiermark. Sie konzentriert sich dabei besonders die Abwägung im Bescheid in Hinblick auf das negative Amtsgutachten zum Themenkomplex Landschaft/Landschaftsbild gemäß §17 Abs. 5 UVP-G.

In der Beilage **„STRATEGIEN UND MÄNGEL IN UVP – VERFAHREN AM BEISPIEL 380KV“** wird in einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen Positionen des Bescheides zu den Projektalternativen, dem Bedarf und öffentlichen Interesse vorgenommen. Diese kurze Zusammenstellung ist insofern erforderlich, als auf dieser Basis in der Folge methodische Überlegungen und Einwendungen formuliert werden, welche eine wesentliche Grundlage für die vorliegende Stellungnahme zur Abwägung nach §17 Abs. 5 im Bescheid darstellt.

Die darin formulierten methodischen Überlegungen stellen einen Kernbestandteil der Einwendung bzw. fachlichen Stellungnahme zur Gesamtabwägung dar, auf die sich die weitere Kritik an dem Abwägungsprozess stützt. Sie umfassen einen Überblick über die Bewertungsschritte im UVP-Verfahren sowie eine Typisierung häufig auftretender Mängel, den Bewertungsvorgang in den einzelnen Fachbereichen und die Gegenüberstellung von Einzelauswirkungen und Zusammenfassung zu einer Gesamtaussage. Weiters sind die Bewertungs- und Handlungsmaximen auf Basis einschlägiger Gesetze sowie die Kombination der Beurteilungsmöglichkeiten im gegenständlichen Fall dargestellt.

Die inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit der Abwägung des Bescheides zum negativen Teilbereich Landschaftsbild sowie der Gesamtbeurteilung ist in der vorliegenden Stellungnahme enthalten. Sie besteht aus einer Begriffsdefinition und Abgrenzung, der Stellungnahme zu den Begründungen a) bis e) des Bescheides, der Abwägung unter f) des Bescheides sowie der zusammenfassenden Gesamtaussage unter Berücksichtigung von g). Für diese Auseinandersetzung mit der Abwägung im Bescheid werden die wesentlichen vorliegenden Fachstellungen zitiert, auf auftretende Mängel verwiesen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen diskutiert.

Für die juristische Würdigung der dargelegten fachlichen Schlussfolgerungen wird auf die Zusammenfassung und Berufung von Univ. Prof. Aichreiter im Namen der betroffenen Gemeinden verwiesen. Tiefergehende fachliche Begründungen sind den ebenfalls beigelegten Stellungnahmen der von den Gemeinden beauftragten Sachverständigen, dem **ebenfalls beiliegenden Kabelpapier** und der Stellungnahme Prof. Woschitz sowie den sonstigen Beilagen zu entnehmen.

2. **Begriffsdefinition und Abgrenzung**

Der **Begriff Landschaft umfasst mehrere Aspekte** und kann als **Überbegriff für die Summe des Naturgeschehens in einem Landschaftsraum** aufgefasst werden und in der Dimension Landschafts- und Naturhaushalt erfasst werden. Der **ästhetische Erlebniswert einer Landschaft**, der subjektiv bzw. intersubjektiv geprägt ist, wird dabei **in der Dimension des Landschaftsbildes erfasst**. Der **Erholungswert ist ähnlichen qualitativen Aspekten zuzuordnen** und beschreibt die nutzungsorientierte Eignung einer Landschaft zur Erfüllung von Bedürfnissen der Naherholung und des Tourismus [vgl. BERGTHALER et. al. S405]. Weiters wird auf entsprechende Kriterien und die Materiengesetze als Beurteilungsgrundlage verwiesen.

Nach einschlägigen **Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes** (vgl. Erkenntnis 14.09.2004 GZ 2001/10/0089 – zum Landschaftsschutz / Naturschutz) Steiermark) dürfen gemäß §5 Abs. 5 NschG 1976 **in einem Naturschutzgebiet keine die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss beeinträchtigenden Eingriffe** vorgenommen werden. Weiters sind nach §2 Abs. 1 NSchG bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen:

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der **Landschaft in Ihrer Eigenart** (Landschaftscharakter) sowie in Ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und
- c) Für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen

Diese Beurteilungsmaßstäbe können z.B. noch mit **weiteren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ergänzt** werden (z.B. Erkenntnis vom 20.03.2003 GZ 2001/06/0073) nach der die Beurteilung, ob ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt wird, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird, aus dem Blickwinkel der juristischen **Maßstabsfigur eines „Durchschnittsbetrachters“** zu erfolgen hat, wobei die Frage der Belastung als Fachfrage vom Sachverständigen zu beurteilen ist.

Schlussfolgerung: Die isolierte Betrachtungsweise des negativen Fachgutachtens zum Landschaftsbild mit der Abwägung nach §17 Abs.5 UVP-G, wie sie auf Seite 179-183 des Bescheides vorgenommen wird, entspricht grundsätzlich nicht den Intentionen des UVP-Gesetzes nach einer umfassenden Betrachtung (vgl. Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen auf Freizeit und Erholung). Eine vorherige Relativierung anderer wesentlicher negativer Umweltauswirkungen (Forst, Ornithologie, Raumordnung) durch den behaupteten energiewirtschaftlichen Bedarf führt dazu, dass diese später in der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G nicht mehr berücksichtigt werden, was den Intentionen nach einer objektiven und umfassenden Bewertung bzw. dem Sinne des UVP-G diametral zuwiderläuft.

Folgt man jedoch diesem Ansatz, so ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu den dominantesten Umweltauswirkungen einer 380-KV Freileitung zählt und das über die gesamte Streckenlänge von ca. 97,5 km. Abwägungen mit möglichen positiven Umweltauswirkungen sind daher in diesem Verhältnis zu betrachten bzw. in der entsprechenden Relation zu gewichten (vgl. Beilage Strategien und Mängel...) und die verschiedenen Wechselwirkungen zu beachten (vgl. Beilage Strategien und Mängel...). Die wiederholten Hinweise auf die kleinteiligen Auswirkungen und die nur abschnittsweise Unverträglichkeit berücksichtigt nicht die Dimension des Gesamtprojektes und die Länge der als absolut unverträglich bezeichneten Abschnitte, die ca. ein Viertel der gesamten Strecke ausmachen (ohne dass die negativen Wechselwirkungen aufgrund von Auflagen berücksichtigt wären).

3. Stellungnahme zu den Begründungen a) bis e) des Bescheides

In der Folge wird auf die Punkte a) bis e) des Bescheides (S 179 – 183) eingegangen (**rot hervorgehoben**), unter denen die Abweisung nach § 17 Abs. 5 UVP-G im Bescheid des Landes verneint wird:

a) Ausgehend von dem Fachgutachten ist davon auszugehen, dass bei Verwirklichung des Projekts abschnittsweise eine an eine Verunstaltung des Landschaftsbildes heranreichende, schwer wiegende Beeinträchtigung desselben eintreten würde (Umweltunverträglichkeit bei isolierter Betrachtung des Landschaftsbildes (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 179).

Erwägungen zu a): Die unter diesem Punkt angeführte Begründung ist keine Begründung im eigentlichen Sinne, sondern eine reine Wiederholung der zusammenfassenden Aussage des negativen Fachgutachtens wobei diese durch Verwendung des Konjunktivs ohne nähere Begründung relativiert wird. Die „Begründung“ unter a) ist aus folgenden Erwägungen nicht stichhaltig und daher abzulehnen:

1. Einwendungen und Gutachten von den betroffenen Parteien (Stellungnahmen Integral-Hoffmann, Prof. Wöbse sowie Gutachten Dr. Hadler etc.), die teilweise noch schwerer wiegende Einwirkungen als das negative UVP-Gutachten zum Landschaftsbild konstatieren, wurden nicht berücksichtigt.

„...zu den wiedergegebenen Einwendungen ist daher festzuhalten, dass diesen vom facheinschlägigen Sachverständigen im Wesentlichen Richtigkeit zuerkannt wurde (weshalb im Übrigen eine detaillierte Bearbeitung der Einwendungen ebenso unterblieb, wie die Vorschreibung entsprechender Auflagen durch den Sachverständigen für Landschaftsbild)“.. vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 302

Die Stellungnahme zu den Einwendungen fehlt, da mir am 19. Juli 2004 um 8.17 von Dr. Wiespeiner mittels E-Mail mitgeteilt wurde: „Eine Ergänzung hinsichtlich eingebrachter Einwendungen und Stellungnahmen ist durch die Grundaussage im Gutachten nicht mehr erforderlich“ vgl. Ergänzungen zu den Teilgutachten vom Dezember 2004 2.16 Ergänzungen zum Gutachten Landschaftsbild; Steiermark AD 32

2. Negative Wechselwirkungen durch Auflagen in anderen Fachbereichen, die eine noch stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben, sind insofern zu berücksichtigen, als dadurch keine Relativierung der Belastungen erfolgen kann, sondern die Gesamtbelastung der Landschaft dadurch weiter verstärkt wird. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Erläuterungen zu der Normierung und Überschreitung des Schwellenwertes nach Abb. 1 verwiesen, wonach das Ausmaß der Überschreitung wesentlich für eine mögliche Abwägung in der Gesamtbeurteilung ist. Nachstehend ein Auszug zu den diesbezüglichen Wechselwirkungen, welche die Behörde zwar behandelt hat (vgl. Bescheid S 304 -305), aber bei der Abwägung offensichtlich nicht berücksichtigt hat:

Jegliche „Verdeutlichung“ der Leitung, sei es durch Färbelung der Maste in auffälligen Farben, durch Anbringung von orangeroten Kugeln mit 60 cm Durchmesser, oder durch wie immer geartete „Sichtbarmachung“ – gemeint dürfte wohl sein: eine noch deutlichere Sichtbarkeit zu bewirken, führt zu einer noch deutlicheren Beeinträchtigung der Landschaft und zu einer noch größeren Verunstaltung des Landschaftsbildes, und ist daher hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft insgesamt abzulehnen“ vgl. Ergänzungen zu den Teilgutachten vom Dezember 2004 2.16 Ergänzungen zum Gutachten Landschaftsbild; Steiermark AD 33

3. Eine Relativierung eines festgestellten Sachverhaltes über die Verwendung des Konjunktivs kann für sich allein keine Begründung sein, unter der eine Abweisung nach §17 Abs. 5 UVP-G zulässig ist. Vielmehr muss diese Aussage als tendenziöser Versuch interpretiert werden, das Gewicht des negativen Gutachtens Landschaftsbild im Sinne der Erläuterungen zu Abb. 3 so weit zu schmälern, damit in der späteren Argumentation überhaupt eine Abwägung stattfinden kann.

b) Allerdings ist fraglich, ob Einwirkungen auf das Landschaftsbild überhaupt auf taugliche Weise mit dem Begriff der „schwer wiegenden Umweltbelastung“ erfasst werden können, da dieser Begriff für das Landschaftsbild als zu wenig differenziert erscheint (Wimmer in: Bergthaler-Weber-Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap IX, Rz 149) (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 179)

Erwägungen zu b): Der hier zitierte Ausschnitt ist aus dem Zusammenhang gerissen und gibt die eigentliche Bedeutung sinnverzerrt und offenbar mit der Absicht wieder, die negative Gesamtaussage der einschlägigen Fachgutachten zum Thema Landschaftsbild ebenso wie unter Punkt a) zu relativieren. Die in diesem Punkt angeführten Überlegungen greifen jedoch aus folgenden Überlegungen nicht und sind daher zu verwerfen:

1. Die unter RZ 149 zitierte Passage (vgl. BERGTHALER-WEBER-WIMMER; S405-406) bezieht sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen zur Vermeidung schwerwiegender, nicht auf ein erträgliches Maß verminderbarer (Umwelt-)Belastungen und beziehen sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen in den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen der Länder als anzuwendende Verwaltungsvorschriften, die für die Beurteilung als geeigneter erscheinen. Die angeführte Passage zielt somit auf eine differenzierte Auseinandersetzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab (unter Nennung von Bewertungsgrundlagen, Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe) und meint nicht das Endergebnis („nicht umweltverträglich“ vgl. Bescheid S302) der Bewertung in dem betreffenden Fachbereich.
2. Das diesem Gesamtergebnis zugrunde liegende Bewertungsverfahren (Auf Basis von Sachmodell und Wertsystem) wird jedoch ausdrücklich im Bescheid als zutreffend und fachlich nachvollziehbar beurteilt, weshalb eine mögliche spätere Kritik an diesem als inhaltlich nicht nachvollziehbar und methodisch fragwürdig erscheint.

Allen diesen Einwendungen ist abermals entgegenzuhalten, dass die Behörde ihre Entscheidung primär auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachten – und nicht der Umweltverträglichkeitserklärung - trifft. Da der Sachverständige der Behörde für das Landschaftsbild das Vorhaben aus der Sicht seines Fachgebiets negativ beurteilt hat, können die geltend gemachten Mängel der Begutachtung - wenn sie vorliegen sollten - zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Behörde hat aber bereits deutlich gemacht (vgl. oben), dass sie diese methodische Kritik teilt und demnach die vom Sachverständigen für das Landschaftsbild in dessen Teilgutachten vorgenommene Methodik und Bewertung als fachliche Grundlage bevorzugt.. vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 309

3. Bezieht sich jedoch die unter b) angeführte Kritik auf das Gesamtergebnis des Fachgutachtens (vgl. S 179 „schwer wiegende Umweltbelastung“ bzw. vgl. S 302 „nicht umweltverträglich“), so geht die zitierte Textpassage nach BERGTHALER –WEBER – WIMMER aus den oben genannten Gründen ins Leere. Vielmehr geht der gewählte Begriff auf die Verwendung der auch in allen anderen Gutachten gewählten Skalierung zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Abb. 3) sowie den Ausführungen des §17 UVP - G zurück und ist in diesem Sinne eindeutig.

Wäre eine diesbezügliche Kritik gerechtfertigt, würde sie allen anderen Gutachten auch die Grundlage entziehen, bezieht sie sich jedoch nur auf das negative Fachgutachten, so fehlt aufgrund der o.a. Erläuterungen eine nachvollziehbare Begründung, auf deren Basis dies gerechtfertigt erschiene. Ohne eine solchermaßen begründete und nachvollziehbare Kritik fehlt der unter b) angeführten Überlegung jede Stichhaltigkeit und ist diese daher bei der Abwägung nach § 17 Abs. 5 UVP-G nicht zu berücksichtigen

4. Hätte sich jedoch die Behörde ausreichend mit dem Gutachten des Amtssachverständigen für das Landschaftsbild auseinandergesetzt und die darin getätigten Aussagen im Sinne des §5 Abs. 5 NschG 1976 richtig zitiert, wonach es durch das Vorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes und einer massiven Beeinträchtigung des Naturgenusses kommt, wäre es gar nicht zu einer solchen Fehlinterpretation gekommen
5. Hätte sich die Behörde zudem mit den fachlichen Stellungnahmen der Gemeinden zum Landschaftsbild auseinandergesetzt, so hätte sie erkennen müssen, dass in der Studie von Univ. Ass. Dr. Hadler (siehe Beilagen) der Maßstab des Durchschnittsbetrachters zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß VwGH – Entscheid vom 20.03.2003 GZ 2001/06/0073 definiert wurde und die darauf basierenden fachlichen Stellungnahmen von Integral – Hoffmann und Prof. Wöbse (siehe Beilagen) nicht nur die Aussage des Amtssachverständigen bestätigen, sondern darüber hinaus noch höhere Belastungen des Landschaftsbildes in weiteren Teilbereichen konstatieren

c) Unter der Annahme, dass das Projekt schwer wiegende Umweltbelastungen im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G bewirkt, ist in einem ersten Schritt klarzustellen, dass auch eine abschnittsweise Verkabelung zu erheblichen, ja teilweise ebenso schwer wiegenden Umweltauswirkungen führen würde. Diesbezüglich ist auf die Fachgutachten Hydrogeologie und Forsttechnik zu verweisen, die der Kabelvariante gravierende Nachteile gegenüber einer Freileitung bescheinigen. Somit steht für die Behörde fest, dass keiner der beiden Varianten aus ökologischer Sicht der Vorzug gegeben werden kann (sie haben nur jeweils unterschiedliche Umweltauswirkungen)

d) Entscheidend ist aber nicht primär, wie die Freileitung gegenüber einer hypothetischen Verkabelung (abschnittsweise oder insgesamt) zu beurteilen ist, sondern es ist eine Gesamtbewertung der Starkstromfreileitung durchzuführen, anhand derer zu beurteilen ist, ob schwer wiegende Umweltbelastungen bestehen. Diese Gesamtbewertung hat primär alle ökologischen Kriterien im Zusammenhang mit dem Vorhaben, und zwar nicht nur jene im konkreten räumlichen Bezug des Vorhabens, in den Blick zu nehmen, darüber hinaus aber auch sonstige öffentliche Interessen zu berücksichtigen, um zu einer Gesamtaussage über das Vorhaben zu gelangen. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 180).

Erwägungen zu c und d): Die unter diesen Punkten angestellten Überlegungen beziehen sich auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Freileitung, der Voll- bzw. Teilverkabelung und der Null-Variante und Ihrem Verhältnis zueinander bei der Entscheidungsfindung nach §17 Abs. 5 UVP-G. Die dabei angestellte Einschränkung der Entscheidungssituation (vgl. Abb. 6) ist jedoch aufgrund nachstehender Überlegungen als methodisch unvollständig und sachlich unrichtig zu bezeichnen:

1. Grundsätzlich bestehen aus kombinatorischer Hinsicht bei drei Lösungsansätzen und jeweils drei Beurteilungsmöglichkeiten 27 zu beurteilende Konstellationen nach dem UVP-G [vgl. Abb. 5]. Werden nicht alle wesentlichen Konstellationen systematisch behandelt oder einige vorzeitig ausgeschlossen, fehlen diese insbesondere im Falle einer Abwägung nach §17 Abs. 5 und führt dies zu einer unvollständigen Beurteilung. Dies ist vor allem dann wesentlich, wenn es zu einer Abwägung bei Teilunverträglichkeiten kommt und zumindest die Chance besteht, dass eine Alternative eine geringere oder keine Unverträglichkeit aufweist

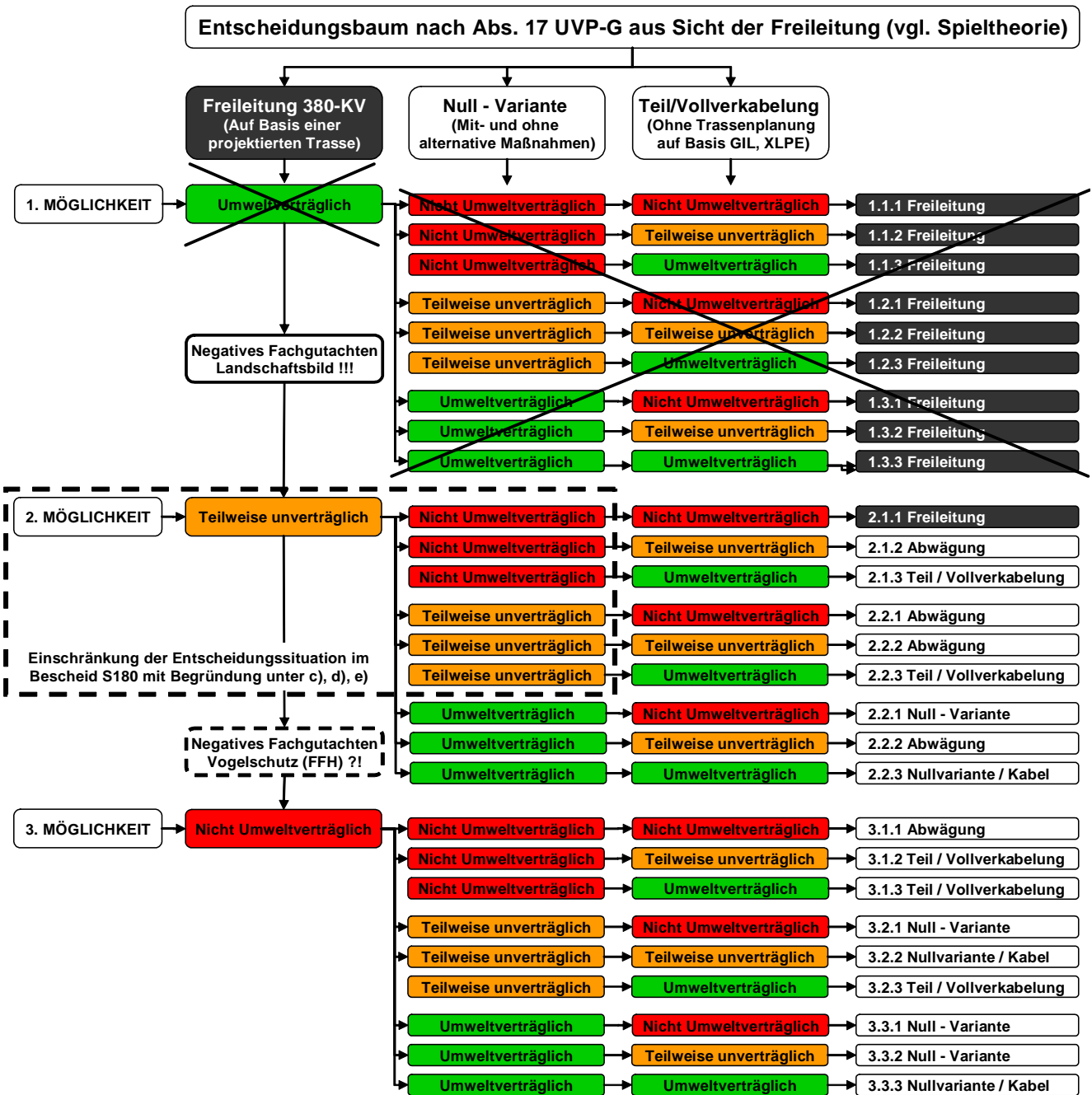


Abb. 1: Wie sich die Entscheidungssituation aufgrund der Gutachten tatsächlich darstellt [HOFFMANN M. 2005]

2. Das Auswahlverfahren ist insofern inkonsistent und wenig nachvollziehbar, als die wesentlichen Möglichkeiten nicht richtig dargestellt sind und keine ausreichend systematische Abwägung und Ausschließung der Möglichkeiten erfolgt [vgl. Abb. 1]. Weiters entspricht das Auswahlverfahren selbst nicht den Anforderungen an Objektivität, Validität und Zuverlässigkeit von Bewertungsverfahren [vgl. BERGTAHLER – WEBER – WIMMER; S308 – 310]. Aber selbst wenn das gewählte Verfahren bereits bei anderen Vorhaben angewandt und für ausreichend befunden wurde, so kann dieses für das Vorhaben der 380KV – Freileitung mit dem Ausmaß der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht ausreichend sein, da das gewählte Verfahren dem Ausmaß des Projektes und seinen Auswirkungen entsprechen muss und eine verbale Abwägung ohne systematische Gegenüberstellung der Gesamtauswirkungen bei nachgewiesener Teilunverträglichkeit nicht ausreichen kann.

3. Die Feststellung unter c), wonach eine abschnittsweise Verkabelung zu erheblichen, ja teilweise ebenso schwer wiegenden Umweltauswirkungen führen würde und der Verweis auf die Fachgutachten Hydrogeologie und Forsttechnik, in welchen der Kabelvariante gegenüber der Freileitung gravierende Nachteile bescheinigt werden, beruht auf unrichtigen fachlichen Angaben in diesen Gutachten und ist in der Gesamtbewertung ebenfalls inkonsistent, was in der Folge bzw. mit den beigefügten Stellungnahmen und Anlagen noch ausführlich dokumentiert wird. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen zum Thema Landschaftsbild wird in diesem Zusammenhang z.B. gar nicht erwähnt.

„Der Ansicht der Bürgerinitiative Krumegg (...), dass die Leitung „hochwertige und wenig beeinträchtigte Landschaften, Naturräume und naturnahe Räume unwiederbringlich zerstören würde, muss aus Sicht des Schutzgutes Landschaft uneingeschränkt zugestimmt werden. Bei einer Verkabelung in diesem Bereich würde die Beeinträchtigung der Landschaft auf ein Ausmaß reduziert werden, das zumindest in den waldfreien Teilbereichen der so genannten Nullvariante gleichkäme.“ vgl. Ergänzungen zu den Teilgutachten vom Dezember 2004 2.16 Ergänzungen zum Gutachten Landschaftsbild; Steiermark AD 33

4. Selbst wenn eine Verkabelung nach c) ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen hätte, könnte sie nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass eine Teilunverträglichkeit vorliegen würde, wäre sie nicht auszuschließen, da die Teilunverträglichkeiten geringer sein könnten als bei einer Freileitung und dies im Abwägungsprozess aufgrund des öffentlichen Interesses und der Teilunverträglichkeit der Freileitung berücksichtigt werden müsste. Für den Fall, dass eine Kabelvariante aber keine nachgewiesenen Teilunverträglichkeiten aufweist, ist sie erst recht bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn sie in Teilbereichen schwerwiegendere Auswirkungen haben sollte als die Freileitung, die aber zu keiner Teilunverträglichkeit führen, weil dann die Kabelvariante immer noch als insgesamt umweltverträglich einzustufen wäre und ihr deshalb der Vorzug zu geben wäre
5. Aufgrund der bisherigen Überlegungen (1. bis 4.) ist es daher entgegen den Überlegungen unter d) sehr wohl von Bedeutung, wie eine Verkabelung gegenüber einer Freileitung zu beurteilen ist, da sie zumindest keine Umweltunverträglichkeit im Bereich des Landschaftsbildes bzw. Verletzung der FFH – Richtlinie (Stellungnahme Ornithologie Dr. Eisner) auftritt. Weiters können die behaupteten deutlich negativeren Folgen auf Hydrologie und Forstwesen mit Sicherheit so nicht stimmen bzw. zu keinen Umweltunverträglichkeiten führen, da sonst die Gasleitung Loop 2 mit deutlich höheren Erdbewegungen und Temperaturabstrahlung (vgl. UVP – Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000), aber auf Basis einer geeigneten Trasse mit ähnlichem Verlauf wie die geplante Freileitung (vgl. Abb. 2) von den gleichen Amtsgutachtern als „umweltverträglich“ eingestuft wurde und mittlerweile in Betrieb ist.

Eine Kabelführung wäre außerdem auf derselben Trasse wie die Gasleitungen möglich und würde dadurch nur minimale zusätzliche Belastungen der Umwelt verursachen. Zusätzliche Vorteile einer solchen Vorgangsweise wären bereits bestehende Zufahrtswege, abgelöste Grundstücke mit bereits durchgeführten Enteignungsverfahren, nur mehr geringfügige zusätzliche Rodungen und eine um 10 km bis 15 km kürzere Trasse (keine Zick-Zack Trassenführung) sowie geringere Ablöse- und Entschädigungskosten. Eine grundsätzliche Zustimmung für eine solche Trassenführung seitens der ÖMV liegt den Gemeinden vor.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass es durch die Errichtung der Gaspipeline TAG LOOP II in der Bauphase zu einer lokalen Beeinflussung des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht kommen wird, wovon auch fremde Rechte (Wasserfassungen) betroffen sein werden. Die Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert und betroffenen fremden Rechten entsprechend Ersatz geboten. Eine **nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers** ist, auch auf Basis der Erfahrungen mit dem im Nahbereich gelegenen Gasleitungen Tag I und Tag II **nicht zu erwarten**... ...Somit bestehen aus hydrogeologischer Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb der Gasleitung TAG LOOP III keine Einwände bei Vorschreibung und Einhaltung nachstehender Auflagen... (UVP - Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000 S261 – Fachbereich Hydrogeologie Mag. Peter RAUCH)

Wie aus den Unterlagen der UVE zum geplanten Projekt „Trans Austria Gasleitung LOOP2 Grafendorf bis Heiligenkeuz hervorgeht, ist wohl durch den Bau eine deutlich negative Beeinflussung der bestehenden Waldökosysteme während der Bauphase gegeben. Nach Abschluss der Verlegungsarbeiten und Durchführung der Rekultivierung und anschließenden Aufforstung der befristeten Rodungsflächen bzw. Begrünung der dauernden Rodungsflächen ist mit einer relativ raschen Konsolidierung der vordringlichst gefährdeten Nachbarbestände (Bodenabtrag durch Erosion, Gefahr von Hangrutschungen etc.) zu rechnen... ...Aus forsttechnischer Sicht bestehen gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung **keine gravierenden Bedenken**, wenn nachstehende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden...(UVP - Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000 S302 – Fachbereich Forsttechnik DI. Wolfram WÖGERER)

Beim Kapitel „Restbelastung“ wird ausgeführt, dass die Biotope und Ökosysteme, - Pflanzen und Naturschutz die **Restbelastung als gering bewertet** wird und keine Restbelastung für Gewässerökologie und Landschaftsbild besteht... ...Es ist daher der fachliche Schluss zu ziehen, dass bei projektgemäßer Durchführung des Baus und der Betriebsführung die Leitung im beantragten Trassenabschnitt keine nachhaltigen Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht, auf Landschaftsbild und Landschaftscharakter bzw. auf Lebensräume zu erwarten sind... ...(UVP - Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000 S312 – Fachbereich Naturschutz DI. Karl FASCHING)

6. Die Überlegungen unter d) hinsichtlich Gesamtbewertung sind ansonsten weitgehend richtig, wobei analog zum UVP – Gesetz die primäre Bedeutung der ökologischen Kriterien für die integrative Gesamtbeurteilung hervorgehoben wird. Zu Abgrenzung ist zu bemerken, dass der Entscheidungsbaum gemäß Abb. 1 insofern eingeschränkt wird, als die 1. Möglichkeit samt allen daran hängenden weiteren Überlegungen aufgrund des negativen Fachgutachtens Landschaftsbild ausscheidet, was auch von der Bescheid gebenden Behörde nicht in Zweifel gezogen wird
7. Streng genommen sind die unter c) und d) als Gründe genannten Überlegungen keine Begründungen im Sinne § 17 Abs. 5 UVP-G, sondern Überlegungen, die eine Abgrenzung der möglichen Entscheidungsfälle vornehmen, aber aufgrund methodischer Mängel und Unvollständigkeit bzw. sachlicher Unrichtigkeit gemäß den o.a. Überlegungen zu verwerfen sind. Vielmehr wird der Entscheidungsbaum nach Abb. 1 auf die Möglichkeiten 2 und 3 beschränkt, wonach eine Freileitung ohne weitere Abwägung nur dann verträglich sein kann, wenn gemäß Erläuterungen sowohl die Nullvariante als auch die Teilverkabelung sich von vorneherein als umweltunverträglich erweisen würden. In allen anderen Fällen wäre zumindest eine Abwägung erforderlich oder würde die Freileitung von vorneherein als umweltunverträglich ausscheiden

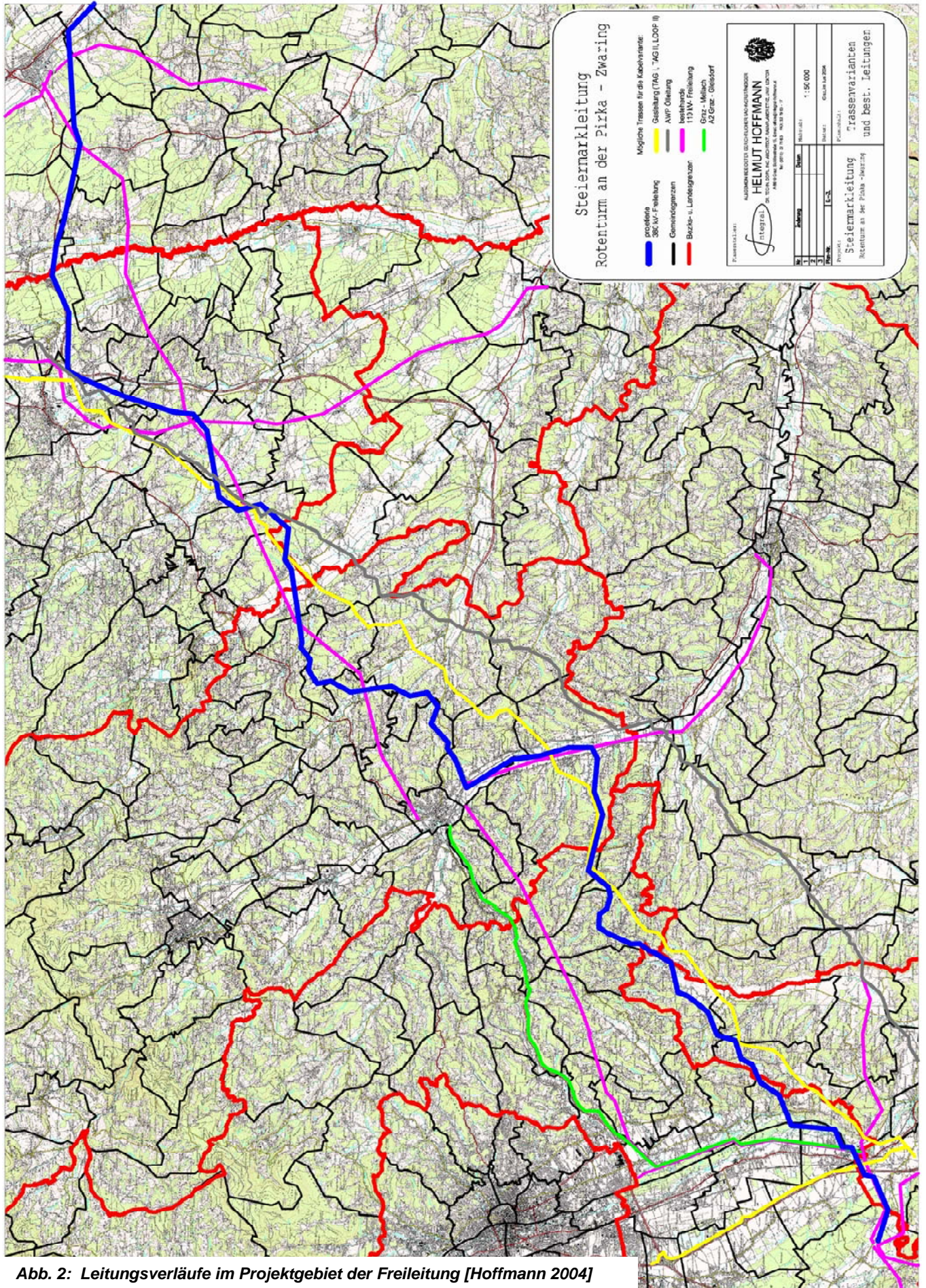


Abb. 2: Leitungsverläufe im Projektgebiet der Freileitung [Hoffmann 2004]

e) Eine solche Gesamtbewertung könnte also ein noch schlechteres Ergebnis zeitigen, als es durch das Fachgutachten Landschaftsbild bereits indiziert ist (wenn nämlich weitere erschwerende Umstände hinzu treten sollten). Ebenso können aber gegenläufige umweltrelevante Befunde in die Gesamtbeurteilung einfließen und so eine Resultierende ergeben, die zumindest unterhalb der Größenordnung der schwer wiegenden Umweltbelastungen des § 17 Abs 5 UVP-G liegt. Dabei sind sämtliche projektgegenständlichen bzw. durch Auflagen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der vom Projekt beeinträchtigten Umwelt zu berücksichtigen (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 180).

Erwägungen zu e): Die angeführten Überlegungen entsprechen weitgehend dem UVP – G und bestehen daher gegen diese Formulierungen auch keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn die unter e) angeführte „Begründung“ kein Grund im Sinne einer Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G ist, sondern vielmehr eine Erläuterung zu der später unter f) vorgenommenen Abwägung. Zur Präzisierung des Abwägungsvorganges wird jedoch auf die methodischen Erläuterungen und Anforderungen an die Abwägung dieser Stellungnahme sowie bereits vorgebrachte methodische Bedenken gegen die im Bescheid gewählte Form der Gesamtbewertung ausdrücklich hingewiesen, da mit dieser Art der Abwägung jedes „beliebige“ Ergebnis (vgl. Beilage Strategien und Mängel...) erzielt werden kann. Die weitere Auseinandersetzung erfolgt jedoch nicht an dieser Stelle, sondern in der Diskussion der fachlichen Abwägung, die unter f) im Bescheid vorgenommen wird.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den Erwägungen a) bis e) nach §17 Abs. 5 UVP-G des Bescheides gemäß den o.a. Ausführungen:

- zu a) Die vorgenommene Relativierung der gutachterlichen Fachaussage durch Verwendung des Konjunktivs erfolgt ohne Berücksichtigung weiterer Stellungnahmen, Wechselwirkungen etc. und erfolgt ohne nähere Begründung. Sie ist nicht stichhaltig und daher abzulehnen**
- zu b) Die zitierte Passage zielt auf die Bewertungsmaßstäbe in den Materiengesetzen ab, auf deren Basis eine Beurteilung erfolgen kann. Sie ist in Hinblick auf das Ergebnis des Bewertungsvorganges falsch zitiert und berücksichtigt nicht die eindeutigen Aussagen des Amtsgutachters gemäß §5 Abs. 5 NschG 1976, ist daher sachlich unrichtig und zu verwerfen**
- zu c) Der Ausschluss der Kabelvariante ist methodisch unrichtig und führt zu einer unzulässigen Einschränkung der Betrachtung bei der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G, die den öffentlichen Interessen gemäß den Prinzipien der Übelminimierung, der Schadensabwägung und der Vorsorge zuwiderlaufen. Zudem ist die Beurteilung der Auswirkungen der Kabelvariante methodisch zweifelhaft und basiert auf unrichtigen Darstellungen.**
- zu d) Die diesbezüglichen Überlegungen beziehen sich ebenfalls auf eine methodisch fragwürdige Einschränkung der Abwägung, die nicht im Interesse der Öffentlichkeit bzw. des UVP – G sein können und ist daher ebenso als nicht stichhaltig zu verwerfen**
- zu e) Die Erwägung zielt auf den Bewertungsvorgang und die Abwägung der Interessen und Auswirkungen ab, wogegen grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn diese methodisch einwandfrei und unter besonderer Berücksichtigung aller Umweltauswirkungen erfolgt.**

Trotzdem ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Punkte a) bis e) des Bescheides keine Begründungen im Sinne des §17 Abs. 5 sind, sondern allgemeine Erläuterungen zur Einschränkung der Betrachtung & Relativierung der Umweltunverträglichkeit (Landschaftsbild)

4. **Stellungnahme zu der Abwägung f) & g) des Bescheides nach § 17 Abs. 5 UVP-G**

f) Die gesetzlich gebotene fachliche Gesamtbewertung wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgenommen. Sie zeigt folgendes Bild:

f1) Das Vorhaben zeitigt in Bezug auf die überwiegende Mehrzahl der Umweltmedien und Schutzgüter keine oder keine erheblichen Auswirkungen. Dies gilt auch für die dem Landschaftsbild verwandten Fachbereiche der örtlichen Raumplanung (Siedlungsraum und Ortsbild) und der überörtlichen Raumplanung (Regionalentwicklung und Freizeit, Erholung, Tourismus). (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 180 – S181)

Erwägungen zu f1): Diese Behauptung im Bescheid ist **grob unrichtig**, widerspricht den Aussagen des Bescheides und der einzelnen Amtsgutachten sowie den von den Einspruchswerbern vorgelegten fachlichen Stellungnahmen. Weiters liegt dieser Einschätzung **kein systematischer Bewertungsvorgang** zugrunde und hat an anderer Stelle bereits vor der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G eine Einzelabwägung nach den Materiengesetzen für verschiedene Sachbereiche (z.B. Forst, Naturschutz etc.) jeweils mit dem behaupteten Bedarf stattgefunden. Durch diese Vorgangsweise werden wesentliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G gemäß Ausführungen des Bescheides unter e) als **weitere erschwerende Umstände** hinzutreten müssen, **nicht berücksichtigt**. Weiters werden die Einwendungen im Bescheid vor der Abwägung nur kurz allgemein angeführt, ohne dass eine Erörterung erfolgt, ob diese einen Einfluss auf den „Ergebnisvektor“ im Sinne erhöhter Umweltbelastungen haben. Vielmehr wird nach der Entscheidungsfindung auf Basis der erfolgten Abwägung systematisch bei der Einwendungsbehandlung behauptet, dass diese keine Auswirkungen auf das Beurteilungsergebnis hätten, was für den Einzelfall zwar stimmen mag, aber **in Summe so nicht richtig** sein kann und methodisch fragwürdig ist.

Da sich diese Vorgangsweise jedoch systematisch durch das Gesamtgutachten und den darauf basierenden Bescheid zieht, kann auch nicht von Einzelfällen oder Versehen ausgegangen werden. Vielmehr entsteht der Gesamteindruck, dass ein an sich umweltunverträgliches Vorhaben mit **gravierenden Umweltauswirkungen durch mehrmaliges Abwägen, Mittelwertbildung** mit Belastungsspitzen und verharmlosender Darstellung wesentlicher Belastungen auf (gerade noch) **umweltverträglich „hingetrimmt“** werden soll (muss?!)..

„...Durch die Schlägerungen komme es zu einem massiven Eingriff in die ökologischen, aber auch ökonomischen Verhältnisse für jeden einzelnen betroffenen Waldbesitzer. Durch den Entgang der Nutzfunktion komme es zu einer vorübergehenden bzw. auch dauernden Einbuße der kontinuierlichen Einkünfte aus der Forstwirtschaft...“

„...Die Beeinträchtigung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen während der Bauphase (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) könne als mittel bis hoch eingestuft werden. Die Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung der Abflussverhältnisse und damit verbunden die Gefahr der Erosion und von Rutschungen an labilen Hängen sei bei solch großen Kahlf lächen gegeben..“

*„...Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben der Energiewirtschaft (Energieversorgung) zählen (§ 17 Abs. 4 ForstG)..“
(UVP - Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000 S150 – 151; Abwägung Forst)*

„Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erwirkt werden kann und dadurch die im § 2 Abs. 1 Stmk NSchG erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden.“

„Damit wird zweifelsohne der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes Nr. 31, nämlich die Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes, in freilich überschaubarem Ausmaß, in Mitleidenschaft gezogen. Dem steht jedoch die überragende Bedeutung dieser 380 kV-Steiermarkleitung für eine gesamte Region Österreichs entgegen und rechtfertigt diese Interessenabwägung die Hinnahme der Beeinträchtigung des Schutzzweckes.“

„Weiters berührt das Vorhaben, wie im Genehmigungsantrag ausgeführt, zwei Natura 2000-Gebiete (Hartberger Gmoos und Lafnitztal-Neudauer Teiche). Diese gemeldeten Natura 2000-Gebiete wurden jedoch noch nicht durch Verordnung der Stmk Landesregierung gemäß § 13a Abs 2 Stmk NSchG zu Europaschutzgebieten erklärt. Die Bestimmungen des § 13b Stmk NSchG über die Verträglichkeitsprüfung, die sich auf Projekte mit Auswirkungen auf Europaschutzgebiete beziehen, sind daher nicht anwendbar. Auch der EuGH hat entschieden, dass vor der Aufnahme der Gebiete in die Liste eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 FFH-Richtlinie nicht zu erfolgen hat (EuGH 13.1.2005, Rs C-117/03). Jedoch hat der Gerichtshof in derselben Erkenntnis klargestellt, dass bis zu diesem relevanten Zeitpunkt die in Aussicht genommenen Gebiete zu schützen sind, dh im Ergebnis darf keine Verschlechterung eintreten...“ (UVP - Bescheid der Stmk. LR vom 6.3.2000 S164 – 165; Abwägung Naturschutz)

„Mögliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens in altholzreichen Waldbeständen sind Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen sensibler Tier- und Pflanzenarten, die Trennwirkung durch Herstellung von Unterbrechungen in Lebensraumkomplexen durch Waldschneisen und erhöhte Vogelschlaggefahr.“ Die geplante Baustrasse „... verkleinert den Lebensraum von waldbewohnenden Tierarten und die Vorkommensflächen von Pflanzenarten und stellt eine Unterbrechung von zusammenhängenden Lebensräumen mit unterschiedlicher Trennwirkung für die einzelnen Schutzgüter dar“ (Ergänzung zum Erstgutachten, am 10.12.2004, Dipl.-Ing. Fasching, Seite 15).

Es kann an sich **nicht Aufgabe eines Einspruches** sein, quasi **als externe Qualitätssicherung tätig zu werden** und jeden einzelnen Mangel oder Unrichtigkeit aufzudecken. Die angeführten Zitate sollten jedenfalls **ausreichend Beleg** für die o.a. Mängel und unrichtigen Darstellungen in Bescheid und Amtsgutachten sein. Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachmaterien wird auf die einschlägigen Stellungnahmen der von den Gemeinden beigezogenen Sachverständigen verwiesen.

Wenn die Behörde z.B. im Bereich Biotope und Ökosysteme trotz des auf S165 festgestellten Verschlechterungsverbotes und dem selbst angesprochenen Vogelschlagsrisiko auf S167 des Bescheides sowie nachgewiesenem Vorkommen geschützter Arten keine möglichen Versagungsgründe aus Sicht des gemeinschaftsrechtlich gebotenen Schutzes dieser Gebiete feststellen kann, so stellt sich die Frage, wie sie überhaupt in der Lage ist, eine Umweltverträglichkeit beurteilen zu können. Zusammenfassend ist somit die Begründung des Bescheides unter f1) aufgrund der Mittelbildung und mehrmaligen Einzelabwägung sowie Nichtberücksichtigung von negativen Umweltauswirkungen in der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G als unrichtig zu verwerfen. Details dazu sind den beigelegten Gutachten der Gemeinden zu entnehmen

f2) Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes Murauen lassen sich die vom Fachgutachter für das Landschaftsbild konstatierten Auswirkungen insofern relativieren, als der Fachgutachter für Biotope und Ökosysteme als diesbezüglich primär facheinschlägiger Gutachter die Überspannung des Gebietes begrüßt, da dadurch aus der Sicht seines Fachgebiets keine nachteiligen Eingriffe in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu befürchten sind. Auch im forsttechnischen Gutachten kommt der Vorzug der Waldüberspannung des Landschaftsschutzgebietes klar zum Ausdruck. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S181)

Erwägungen zu f2): Die Erwägungen der Behörde hinsichtlich der Relativierung aufgrund der Überspannung **entsprechen** aus folgenden Gründen **nicht den Gesetzen der Logik und sind sachlich falsch:**

1. Das **Landschaftsbild ist als wesentlicher eigenständiger Teil** der Beurteilung im Sinne des Landschaftsschutzes zu sehen. Ob und welche Auswirkungen in einem anderen Teilbereich das Vorhaben auf die Schutzzwecke hat, spielt keine Rolle und kann schon gar nicht zu einer Relativierung der Beurteilung des Landschaftsschutzes führen.
2. Wenn diese Betrachtungsweise stimmen würde, wäre jedes Vorhaben automatisch positiv, weil immer argumentiert werden könnte, dass nicht alle Schutzziele betroffen sind und kein Vorhaben jemals negativ werden kann, wenn ein **Mittelwert der Belastung über alle Schutzziele** und möglicherweise betroffenen Arten gebildet wird.

Ein einfaches Beispiel dazu: Bei der Beurteilung der Bonität eines Schuldners ist auch nicht maßgebend, wie viel er im Mittel einem einzelnen Gläubiger schuldet, sondern auf wie viel sich insgesamt seine Schulden belaufen. Die einzelnen Schulden aus Sicht des Schuldners gegeneinander aufzurechnen ist nicht nur unlogisch, sondern mathematisch grob falsch

3. Im Extremfall würde diese Argumentation bedeuten, dass durch ein Vorhaben auch **einzelne geschützte Arten ausgerottet** werden könnten, da es ja noch **genügend andere Arten** gibt, die nicht in unverträglichem Ausmaß durch das Vorhaben belastet werden
4. Die im Sinne einer Abwägung gemäß §17 Abs. 5 UVP-G **richtige Betrachtungsweise** muss vielmehr so lauten, dass im Sinne einer Belastungskumulation in der Umweltbilanz **zu dem negativen Landschaftsbild auch die negativen Folgen auf Biotope und Ökosysteme hinzutreten**
5. Es mag aus forstfachlicher Sicht richtig sein, dass eine Überspannung zu einer geringeren Beeinträchtigung führt, was aber im Sinne der oben angeführten Überlegungen ohne jede Relevanz ist. Vielmehr ist die **zusätzlich durch die Überspannung erhöhte Sichtbarkeit** sowie die Markierungen aufgrund der Vogelschlaggefahr **als weiteres Erschwernis** der Belastung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen
6. Aus dem **Verbleib „hoch negativer Auswirkungen“** kann wohl **kein „Begrüßen“** abgeleitet oder das Befürchten nachteiliger Eingriffe verneint werden. Die Begründung der Behörde steht somit im Widerspruch zur Feststellung des Gutachters für Biotope und Ökosysteme, Dipl.-Ing. Fasching, der die Murauen wie folgt beurteilt:

„Das Vogelschlagrisiko wird durch fachgerechte Markierung der Leitungen nach dem Stand des Wissens und der Technik möglichst gemindert, kann aber nicht vermieden werden, daher verbleiben hoch negative Auswirkungen, weil Vogelschlag bei einzelnen Individuen nicht auszuschließen ist.“ [Ergänzungen zum Erstgutachten, am 10.12.04, Dipl.-Ing. Fasching, Seite 30]

7. Wie diese **Beeinträchtigungen** im Projektgebiet **aufgefundener geschützter Vogelarten mit Verschlechterungsverboten gemäß FFH – Richtlinien** vereinbar sind und zu einer Relativierung des ebenfalls negativen Landschaftsbildes führen sollen, bleibt ein Geheimnis der Bescheid gebenden Behörde und **entzieht sich einer logischen Nachvollziehbarkeit**
8. Ergänzend ist anzufügen, dass das **Vogelschlagsrisiko auch bei einer Überspannung bestehen bleibt** („Vögel gehen nicht zu Fuß“) und dieses Risiko im Gutachten Fasching im Gegensatz zu international anerkannten Studien und Publikationen als viel zu gering erkannt wird. Weiters liegen diesem Gutachten **keine ausreichenden Untersuchungen zu Grunde**, die geeignet wären, das gesamte Belastungsausmaß zu erkennen...

„Da nie alle Anflugopfer gefunden werden (nur ca. 2/3 der verunglückten Vögel liegen im 30m-Umkreis zur Freileitung, verletzte Vögel schleppen sich oft noch aus den Leitungsbereich fort, tote oder verletzte Tiere werden von Räubern und Aasfressern schnell entfernt, [vgl. Heijnis 1980], liegt die tatsächliche Opferzahl deutlich über den Funddaten. Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors kann von einer tatsächlichen Verlustrate von 700 Vögeln [vgl. Heijnis 1980] bzw. 400 Vögeln pro Jahr und Leitungskilometer [Hoerschelmann et al. 1988] ausgegangen werden...“

„Die Verlustraten des Weißstorchs an Freileitungen sind durch zahlreiche Untersuchungen recht gut quantifizierbar. Bereits 1971 erfolgte eine detaillierte Aufstellung über die Todesursachen beim Weißstorch [vgl. Rieger & Winkel 1971]. Von allen der Vogelwarte Helgoland gemeldeten Vögeln mit bekannter Todesursache kamen 40% durch Drahtanflug ums Leben. Bezieht man die Daten nur auf Deutschland, so waren 77% aller Funde mit bekannter Todesursache Freileitungsoffer. Ähnliche Zahlen wurden von Fiedler & Wissner (1980) ermittelt, hier kamen 70% aller gefundenen Todesopfer durch Freileitungen ums Leben (davon 84% durch Stromschlag und 16% durch Leitungsanflug). In der Schweiz sind nachweislich 59% der Weißstörche mit bekannter Todesursache Freileitungsoffer, der überwiegende Teil (88%) sind Stromschlagopfer [vgl. Moritzi et al. 2001]...“

9. **Mangelhafte Untersuchungen** wie diese können nach einschlägiger Judikatur von Höchstgerichten in Deutschland **sehr wohl als entscheidender Mangel angesehen** werden, der zu einer Abweisung des gesamten Vorhabens führen kann. Im gegenständlichen Fall wurden diese Untersuchungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht durchgeführt (vgl. Stellungnahme Dr. Eisner) und daher auch nicht in der Bewertung berücksichtigt, was für sich schon ein **ausreichender Grund für die Abweisung des Vorhabens** sein müsste

„Für die Europäischen Vogelschutzgebiete, die als Rast- oder Durchzugsgebiete von Bedeutung sind, ist durch den Bau von Leitungstrassen im Schutzgebiet oder in Gebieten, die für den Vogelzug in das oder aus dem Schutzgebiet gekreuzt werden, ist davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann, weshalb hier stets eine FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist..“

Da für Freileitungstrassen bekannt ist, dass von ihnen erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna ausgehen können, ist eine Ermittlung und Bewertung dieses Sachverhaltes von besonderer Bedeutung. Werden solche Ermittlungen unterlassen, obwohl sie sich hätten aufdrängen müssen, bedeutet dies einen Verfahrensfehler, der für das Abwägungsergebnis ursächlich sein kann (BVerwG, Beschl. v.9.3.1993, Az: 4 B 190.92).

Das bedeutet, dass die z.B. von Richarz (2001) beklagte Praxis, die Bewertung von Eingriffen durch Leitungstrassen aufgrund pauschaler Annahmen und unzutreffender Grundvoraussetzungen durchzuführen, den gesetzlichen Vorgaben wohl nicht genügt und fehlerbehaftet sein kann. Wenn sich ein Bewertungsverfahren als unzulängliches oder gar als ungeeignetes Mittel erweist, um den Anforderungen der Eingriffsregelung gerecht zu werden, ist das Ergebnis der Bewertung nicht korrekt und zu beanstanden (BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 Az: 4 A 15.01). Auch eine nur eingeschränkte Betrachtung der Elemente und Funktionen des Naturhaushalts (z.B. durch Würdigung lediglich von Biotopen) ist fehlerhaft (VGH Kassel, Urt. v. 25.5.2000, Az: 4 N 2660/91).

10. **Entgegen der Meinung der Bescheid gebenden Behörde** ist es sehr wohl möglich, **eine Erdverkabelung vorzuschreiben**, wie dies bereits in höchstgerichtlichen Entscheidungen u.a. in Deutschland geschehen ist:

„...Es ist somit u.U. dem Energieversorgungsunternehmen zuzumuten, aus Gründen des Vogelschutzes Erdverkabelungen durchzuführen, auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist. [vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 26.6.1991, Az: 3 UE 1643/87]“

Zusammenfassend ist zu den Erwägungen der Behörde unter f2) festzustellen, dass diese u.a. aus den genannten Gründen grob unrichtig und logisch falsch sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die evident vorhandenen Mängel in der Grundlagenerhebung und im Bewertungsverfahren an dieser Stelle nach einschlägiger Judikatur schon allein für eine Abweisung des Vorhabens ausreichen. Ergänzend ist dem noch hinzuzufügen, dass den Energieversorgern eine Teilverkabelung nach höchstgerichtlichen Entscheiden ebenfalls zumutbar ist, was der Bescheid gebenden Behörde aber offensichtlich unbekannt sein dürfte. Insgesamt kommt es somit zu keiner Relativierung der Belastung unter f2), sondern tritt zusätzlich eine wesentliche erhebliche Umweltauswirkung hinzu, die gemäß den Ausführungen zu Abb. 1 zwangsläufig zu einer **Gesamt-unverträglichkeit der Freileitung in wesentlichen Trassenabschnitten führt.**

f3) Es ist abwägend zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständliche Trasse von dem prioritären Bemühen nach Findung einer siedlungsfernen Trasse gekennzeichnet ist; logische Folge dieses im Interesse der Vorsorge für die menschliche Gesundheit stehenden Bemühens ist eine Trasse mit verstärkter Intensität für das Landschaftsbild. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S181)

f4) Die Trasse wurde, soweit möglich, in die Landschaft integriert; sie verläuft zumeist hangparallel bzw. im Wald. Allerdings sind Talquerungen unvermeidlich, in denen der Amtssachverständige für das Landschaftsbild die erwähnten Auswirkungen konstatiert. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 181)

Erwägungen zu f3) und f4): Es ist grundsätzlich richtig wie unter f3) dargestellt, dass die Wahl einer möglichst siedlungsfernen Trasse sich aus dem Bestreben ergibt, eine Vorsorge für die menschliche Gesundheit zu treffen. Weiters ist auch wie unter f4) richtig begründet, dass die Trasse soweit als möglich in die Landschaft integriert wurde, was in weiterer Folge zu einer längeren Trasse und stärkeren Belastung der betroffenen Waldstücke führt. Die **Behörde irrt jedoch mit ihren weiteren Überlegungen und Schlussfolgerungen** hinsichtlich der Abwägung aus folgenden Gründen:

1. Dass sich der Projektwerber bemüht, ein Vorhaben, das massive Auswirkungen auf die Umwelt hat, **soweit als nötig an die Umwelt anzupassen**, damit es genehmigungsfähig wird, muss wohl als **selbstverständlich** erachtet werden und liegt **im eigenen Interesse des Projektwerbers**
2. Ob und wie viel sich der Projektwerber bemüht hat, kann für die Abwägung **nicht relevant** sein, weil die tatsächlichen Auswirkungen lt. UVP – G zu beurteilen sind (Von gutem Willen allein werden die Umweltauswirkungen nicht geringer)
3. Wenn der gute Wille und das Bemühen um eine bestmögliche Anpassung in die Abwägung **miteinbezogen werden dürften**, würde das im Extremfall dazu führen, dass **jedes umweltunverträgliche Vorhaben bei „ausreichendem Willen“ verträglich** werden könnte. Dass diese **Betrachtungsweise daher nicht richtig** sein kann, ergibt sich von selbst, zumal der „ausreichende Wille“ eine vollkommen subjektive Größe ist
4. Doch selbst wenn diese Betrachtungsweise richtig sein sollte, was hier nachdrücklich bestritten wird, so ist der **ausreichende Wille des Projektwerbers fraglich**, da er sich sowohl in der Verhandlung, als auch in den Einreichunterlagen mehrfach und nachweisbar auf den juristischen Standpunkt zurückgezogen hat, dass er **nicht das für die Umwelt bestmögliche Projekt einreichen muss**, sondern nur ein gerade noch verträgliches
5. Wenn man jedoch der Behauptung unter f) folgt, dass das eingereichte Vorhaben mit der gewählten Technologie (Freileitung) soweit **möglich in die Landschaft integriert** wurde und die **Umweltauswirkungen** in diesem Sachbereich **trotzdem zu einer Umweltunverträglichkeit** führen, kann daraus nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Freileitung umweltunverträglich ist

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Einbeziehung eines (fraglichen) „guten Willens“ in die Abwägung aus fachlicher und methodischer Sicht unsinnig ist und nicht dem UVP-Gesetz entspricht. Wenn trotz bestmöglicher Anpassung und Ausgleichsmaßnahmen das Vorhaben in diesem wesentlichen Teilbereich umweltunverträglich ist, so kann dieses Faktum nicht durch sich selbst relativiert werden. Die Erwägungen unter f3) und f4) sind daher hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen unrichtig und nicht geeignet, in die Abwägung gemäß §17 Abs. 5 UVP-G miteinbezogen zu werden.

f5) Dem steht allerdings die überragende Bedeutung der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie zu möglichst kostengünstigen Preisen für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte gegenüber. Dem Fachgutachten der Energie-Control GmbH ist die enorme Bedeutung des Lückenschlusses des Hochspannungsnetzes auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene deutlich zu entnehmen. Stromausfälle, die hohe finanzielle Schäden bewirken, führen auch zum Ausfall wichtiger, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt notwendiger Betriebssysteme, Steuerungen, Aggregate, Maschinen, etc.. Zwar sichert die 380 kV - Steiermarkleitung dies nicht allein. Sie stellt aber die dringend geforderte Modernisierung des in seiner heutigen Ausformung in wesentlichen Teilen noch auf die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehenden österreichischen Übertragungsnetzes in einem sehr wesentlichen Abschnitt her (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 180 – S181)

Erwägungen zu f5) ad1 - kostengünstiger Strom und Lückenschluss: Dass die Behörde der kostengünstigen Versorgung mit elektrischer Energie eine hohe Bedeutung zumisst, ist grundsätzlich in Ordnung, auch wenn kostengünstige Strompreise die Konsumenten nicht unbedingt zu einer sparsamen Nutzung anreizen. Ob dies allerdings ausreichen kann, **die gravierend negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens** auf die Umwelt **aufzuwiegen, ist aus mehreren Gründen fraglich:**

1. Kostengünstiger **Stromimport** aus dem Ausland (Atomstrom u.a.) **verringert die Anreize, eine autarke Energieversorgung** mit dezentraler Netzstruktur aufzubauen
2. Eine **zentralistische Struktur ist gegenüber Preisschwankungen** im Ausland und Ausfällen **anfälliger** und verursacht in einem solchen Fall größere Schäden als ein feinmaschiges, dezentrales Netz mit vielen Anreisungspunkten
3. Dass dem Verbund eine **kostengünstige Versorgung der Konsumenten** ein Anliegen ist, bleibt mehr als **fraglich**, zumal die E-Control selbst in ihren letzten Gutachten festgestellt hat, dass die **eingehobenen Netztarife um 10 % bis 20 % zu hoch** waren
4. Ein **Lückenschluss** ist auch mit einem **Erdkabel oder alternativen Maßnahmen** möglich. Die Mehrkosten einer solchen Verkabelung liegen gemäß EU-Studien (undergrounding potential of electricity lines) umgelegt auf den Strompreis und die Lebensdauer weit unter dem Ausmaß der letzten Strompreissenkung
5. Bezieht man den Jahresgewinn des Verbundkonzerns im Jahr 2004 von 240 Mio. € auf die Lebensdauer einer Kabelleitung von 40 bis 50 Jahren und die dadurch verursachten Mehrkosten, so entsprechen die **Mehraufwendungen in etwa 4 % bis 5 % des Jahresgewinnes über die Lebensdauer**
6. Wenn diese Leitung für den Lückenschluss eine solche Bedeutung haben sollte, wie dies der Projektwerber behauptet, dann sind **4 % bis 5 % des Jahresgewinnes ein kleiner Preis dafür** und dem Konzern in jedem Fall zuzumuten, zumal dieser damit auch in der Lage ist, Stromüberschüsse nach Italien zu exportieren (bei rund 50 % höheren Energiepreisen)
7. Daher erscheinen die **Mehrkosten für eine Erdkabelleitung durchaus zumutbar**, zumal nicht einzusehen ist, warum die betroffene Umwelt und Anrainer der Region die **externen Schäden, welche durch die Leitung** verursacht werden, alleine tragen sollen

8. Zudem ist zu beachten, dass diese **konkret räumlich zuordenbaren Schäden nicht allein auf den Zivilrechtsweg verwiesen** werden können und nicht in die Abwägung miteinbezogen werden obwohl **auf Grund des Ausmaßes der Beeinträchtigung ebenfalls von einer öffentlichen Betroffenheit** gesprochen werden kann, während die möglichen positiven Auswirkungen der Versorgungssicherheit sehr wohl berücksichtigt sind

Erwägungen zu f5) ad2 – Versorgungssicherheit und Modernisierung der Übertragungsnetze: Grundsätzlich muss der **Netzbetreiber selbst als Monopolist für die Versorgungssicherheit und Modernisierung des Übertragungs- und Versorgungsnetzes verantwortlich** sein. Wenn er es **trotz überhöhter Durchleitungstarife und Rekordgewinnen nicht schafft**, sein überaltetes Übertragungsnetz an moderne Standards anzupassen, muss dies **aus Sicht der Verwaltungsbehörden** als zumindest **bedenklich** erachtet werden. Für ein solches Problem vordergründig nur eine Lösung als gangbar anzubieten, muss bei kritischer Betrachtung zumindest als unglaubwürdig eingestuft werden. Dass der **Projektwerber naturgemäß die für ihn günstigste Lösung als bestmögliche darstellt**, ist grundsätzlich verständlich, dürfte aber von der Bescheid gebenden **Behörde nicht so einfach hingenommen werden**. Dies ist umso wesentlicher, als das vorliegende Vorhaben **nachweisbar gravierend negative Umweltauswirkungen** aufweist und Alternativen vorliegen, welche die **Versorgungssicherheit ebenfalls gewährleisten**, aber insgesamt weit **geringere negative Auswirkungen** zur Folge hat. Der Behörde wären somit mehrere Möglichkeiten offen gestanden, dieses Problem zu lösen:

1. Sie hätten eine unabhängige Planung in Auftrag geben können, die mögliche Alternativen aufzeigt, wenn der Projektwerber nicht bereit ist, dies in ausreichendem Maß zu tun. Eine wiederholte Beauftragung an den Projektwerber eine Verkabelung zu prüfen, kann schon deshalb kein neues Ergebnis bringen, weil dieser nie bestrebt war, eine solche Variante umzusetzen, da sie in teurer kommen würde
2. Sie hätte keinen Bescheid erlassen können und stattdessen für die Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G eine entsprechend optimierte Kabelvariante einfordern können, deren Planung unabhängig erfolgt
3. Sie hätte gemäß analoger Entscheide aus Deutschland [vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 26.6.1991, Az: 3 UE 1643/87]“ zumindest eine Teilverkabelung für die am meisten betroffenen Bereiche fordern können
4. Sie hätte einen negativen Bescheid aufgrund der überwiegenden, gravierend negativen Umweltauswirkungen der Freileitung erlassen können, was u.a. den Weg zu einer Vollverkabelung (entsprechenden Bedarf vorausgesetzt) eröffnet hätte, die mit Sicherheit technisch machbar wäre und mit hoher Wahrscheinlichkeit geringere negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Behörde ihren Handlungsspielraum nicht ausreichend ausgenutzt hat, um ein für die Umwelt verträgliches Ergebnis zu erzielen. Daher wäre wahrscheinlich auch eine Rückverweisung an die erste Instanz sinnlos, weil auch die bisherigen Verbesserungsanträge nur zu kosmetischen Korrekturen geführt haben. Wenn der angegebene Bedarf als tatsächlich so bedeutend eingeschätzt wird, stehen noch genügend andere Möglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen zur Verfügung, so dass eine Abwägung nicht im öffentlichen Interesse liegen kann bzw. nicht dem Übelminimierungsprinzip in einer Abwägung gemäß §17 Abs. 5 UVP-G entsprechen kann. Sollte jedoch der Bedarf nicht in diesem Ausmaß vorhanden sein, so ist die Nullvariante dem Vorhaben jedenfalls vorzuziehen.

f6) Durch diese Leitung würden die mit dem Betrieb der derzeit hoch überlasteten innerösterreichischen Nord-Süd-Verbindungen verbundenen Übertragungsverluste temporär erheblich reduziert, was auch zu einer nicht unerheblichen CO₂-Einsparung führen würde (laut Angabe Vermeidung eines jährlichen CO₂-Ausstoßes bis zu 230 kt). (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 181 – S182)

Erwägungen zu f6): Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es bei einer höheren Übertragungsspannung zu geringeren Übertragungsverlusten kommt. Deshalb ist auch ein **Energiesparpotential über die Verbesserung des Übertragungsnetzes grundsätzlich plausibel**. Was jedoch in der Argumentation völlig fehlt, ist eine **Angabe, wie dieses Ausmaß ermittelt wurde** und warum **in der Abwägung nur mehr der obere Wert von 230 kt CO₂ vorkommt und nicht mehr die 110 kt**.

Auf Grund der Überlastung des bestehenden Leitungsnetzes, vor allem der 220 kV-Leitungen in Nord-Süd-Richtung, würde die Errichtung der 380 kV-Steiermarkleitung eine erhebliche Verringerung der Leitungsbelastungen und eine Reduzierung der Übertragungsverluste im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand mit sich bringen. Der Netzausbau auf der 380 kV-Ebene würde bei gleich bleibenden Transportmengen ein Gesamteinsparungspotenzial von etwa 237 GWh/a ergeben. Diese Energieeinsparung entspricht dem Jahresverbrauch von zirka 67.000 Haushalten bzw. in Bezug auf klimarelevante Spurengase einem CO₂-Reduktionspotenzial von 110 kt bis 230 kt CO₂ pro Jahr, je nachdem, welcher fossile Primärenergieträger der kalorischen Erzeugung zugrunde gelegt wird. (Ergänzendes Gesamtgutachten vom am 10.12.2004, Seite 55).

Aufgrund der fehlenden Angaben (Übertragungsmenge, Leitungsverluste vor- und nach dem Bau sowie Umrechnungsfaktoren etc.) können diese Angaben, die offensichtlich ein zentrales Argument in der Abwägung darstellen, **nicht von den Einspruchswerbern nachvollzogen werden**. Unterstellt man jedoch trotz der bestehenden Mängel, dass diese Angaben stimmen können, so überrascht doch, dass der Behörde nicht aufgefallen ist, dass eine solche **Bilanzierung unvollständig** ist und u.a. die CO₂ – Bindung des gerodeten Waldes, sowie der durch die (möglicherweise) günstigeren Strompreise induzierte Mehrverbrauch überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Vergleich Nullvariante).

Doch nicht nur aus diesen Gründen ist die **Argumentation der Behörde fragwürdig**. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass eine Abwägung vorgenommen wird bei der sich auf der einen Seite **genau definierte Auswirkungen mit räumlicher Verortung** auf das Landschaftsbild und auf der anderen Seite ein **Wert gegenüberstehen, über dessen Herkunft und Ermittlung kaum Angaben** gemacht werden und der auch in **keinen Kontext** gestellt wird, aus dem ersichtlich wäre, was er für eine **tatsächliche Bedeutung** in Bezug auf den gesamten CO₂ - Haushalt hat. Eine Abwägung auf einer solchen Basis bei einem Vorhaben dieser Größenordnung muss als **nicht ausreichend sorgfältig und einseitig** betrachtet werden.

Doch abgesehen von der **offensichtlichen Verfälschung der Abwägung** aufgrund der Angabe des größeren CO₂ – Wertes von 230 kt gegenüber dem unteren Wert von 110 kt ist die **Gesamtbetrachtung noch aus anderen Gründen falsch**. Bei der **Umrechnung der Einsparungen in ein CO₂ – Reduktionspotential** wird übersehen, dass eine 1:1 – Umrechnung in fossile Primärenergieträger insofern nicht stimmen kann, weil **nur ein Bruchteil der tatsächlichen Stromproduktion in Österreich aus fossilen Energieträgern** stammt und deshalb das Reduktionspotential stark überschätzt wird. Tatsächlich stammt nur ein Bruchteil der aufgebrauchten Energie des Verbundes aus fossilen Primärenergieträgern, weshalb eine **Umrechnung auch nur in diesem Verhältnis** statthaft sein kann. Die Angaben, auf die sich die Behörde in der Abwägung stützt, sind daher nicht nur falsch und liegen weit unter den angegebenen Werten, sondern sie werden auch **offensichtlich falsch und zugunsten des Projektwerbers zitiert**.



Abb. 3: Konzernaufbringung des Verbundes nach Herkunft [Geschäftsbericht 2004]

Stellt man hingegen einen **Technologievergleich** an, so ergibt sich z.B. für **die XLPE – Technologie (Kabel) ein um ca. 30 % geringerer Übertragungsverlust** (vgl. Kabelpapier bzw. Stellungnahme Prof. Woschitz) gegenüber der geplanten Freileitung. Dies würde bei Unterstellung der Richtigkeit der o.a. Angaben sogar zu einer **Vermeidung von 160 bis 330 Tonnen CO₂ pro Jahr** führen (ohne Berücksichtigung von Rodungen), womit das Erdkabel auch unter diesem Aspekt einen deutlich höheren Umweltbeitrag zu leisten imstande ist. Bei einer Bündelung mit der bestehenden Gasleitung im Projektgebiet (vgl. Abb. 2) würde sich die Zahl und das Ausmaß der Rodungen auf ein Mindestmaß beschränken, aber mit hoher Sicherheit weit geringer ausfallen, als bei der Freileitung, bei der noch unberührte Waldgebiete angeschnitten würden. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind aufgrund einer maximalen Trassenbreite für das Erdkabel von 15 m gegenüber der Trassenbreite von 50 bis 60 m bei der Freileitung deutlich geringer...

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Vorhaben der 380-KV – Steiermarkleitung in Bezug auf die Nullvariante zwar zu einer Vermeidung eines CO₂ – Ausstoßes führen kann, aber die Bilanzierung und die Ermittlung dieses Wertes unzureichend dokumentiert sind. Im Vergleich mit der Kabelvariante schneidet die Freileitung in Bezug auf den CO₂ – Ausstoß ebenfalls bedeutend schlechter ab.

Doch viel wesentlicher erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Behörde bei der Abwägung nicht mehr die gesamte Bandbreite (110 kt bis 230kt) der CO₂ – Bilanz aus dem Gesamtgutachten angibt, sondern nur mehr den oberen Wert von 230 kt, was eine **absolut unzulässige Verfälschung der Angaben zugunsten des Projektwerbers und einen groben Mangel im Bescheid darstellt**. Weiters ist die **CO₂ – Bilanz unvollständig und die Umrechnung falsch**, da nur ein Bruchteil des transportierten Stromes aus der Produktion auf Basis von Primärenergieträgern stammt.

f7) Die unzureichende Ausgestaltung des österreichischen Übertragungsnetzes zwingt zur Zuschaltung kalorischer Kraftwerke, wobei diese sog. Engpassmanagementmaßnahmen nicht nur wirtschaftlich unverhältnismäßig teuer sind. Die temporär zugeschalteten Kraftwerke sind als Altanlagen deutlich emissionsreicher als jüngere Anlagen. Die Engpassmanagementmaßnahmen führen also zu weiteren CO₂-Belastungen, die mit Inbetriebnahme der 380 kV-Steiermarkleitung wegfallen würden. Dieses Emissionsminderungspotential ist ebenfalls bedeutend und nicht zu vernachlässigen (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 182)

Erwägungen zu f7): In Hinblick auf die hier angeführte Argumentation ist auf die Ausführungen zu den vorhandenen Handlungsalternativen [vgl. Erwägung zu f5)] sowie den vorgebrachten **Zweifeln hinsichtlich der CO₂ – Bilanz in den Erwägungen zu f6)** zu verweisen. Zusätzlich sind jedoch noch folgende Argumente zu berücksichtigen:

1. Die angesprochenen **Kraftwerke sind bereits genehmigt** und **müssen den einschlägigen Abgasvorschriften** genügen
2. Wenn die Kraftwerksanlagen so veraltet sind, stellt sich angesichts **überhöhter Strompreise und Rekordgewinne die Frage, warum nicht längst in ausreichendem Maß Investitionen erfolgt sind**, zumal die meisten Altanlagen ja bereits betriebswirtschaftlich abgeschrieben sein dürften
3. Laut Angaben von Energiefachleuten ist **nur ein Bruchteil des Wasserkraftpotentials in der Steiermark genutzt** und werden derzeit gerade weitere Kraftwerke gebaut, die geeignet sind, das Erzeugungsdefizit zu mildern
4. Es ist **unklar, wie hoch diese zusätzlichen Emissionen sein sollten**, die auf Versäumnisse der Energieversorger hindeuten, wohingegen die negativen **Umweltauswirkungen des Vorhabens klar räumlich zuordenbar** und (teilweise) **quantifiziert** wurden
5. Ebenso wie bei den Erwägungen unter f6) steht klar definierten Auswirkungen eine unbestimmte Behauptung in einer Abwägung gegenüber, was **methodisch unsauber** ist und aufgrund des Ausmaßes der negativen Umweltauswirkungen nicht statthaft sein kann

Zusammenfassend sind die Angaben an dieser Stelle zu unbestimmt und vage um in eine Abwägung miteinbezogen zu werden. Ansonsten gelten ähnliche Überlegungen analog zu f6) wonach ein Erdkabel sehr wohl geeignet wäre, dieses Problem bei geringeren Umweltauswirkungen und CO₂ – Ausstoß zu bewältigen

f8) Einen weiters sehr wichtigen positiven Umweltaspekt des Gesamtvorhabens stellt auch die Möglichkeit dar, die im Nordosten Österreichs in immer größerem Umfang anfallenden Energiemengen aus der Windkraft zu den Verbraucherschwerpunkten im Süden und Südosten des Landes zu bringen. Das Funktionieren der Windkraft setzt ein leistungsfähiges Übertragungsnetz zwingend voraus, wobei sich der Anteil der Windkraft (wie der erneuerbaren Energieträger überhaupt) in den nächsten Jahrzehnten erheblich erhöhen wird. Unter Beibehaltung der derzeitigen Netzsituation wäre nicht nur der ökologisch sinnvolle Einsatz von Strom aus Windkraft als Pumpstrom für die Wasserspeicher gefährdet, sondern der weitere Ausbau der Windkraft überhaupt. Elektrizität aus Windkraft entwickelt sich zu einem bedeutenden Faktor der Stromerzeugung. Sie ist über ein leistungsfähiges Übertragungsnetz zum Erzeugungszeitpunkt zu den Verbrauchern zu transportieren. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 182)

Erwägungen zu f8): Was die weiteren positiven Umweltaspekte angeht, die hier angeführt werden, stellt sich im Lichte der Ausführung zu f1) bis f7) die Frage, wo diese sein sollen und was mit all den negativen sonstigen Umweltauswirkungen des Vorhabens passiert ist, die in der Abwägung nicht mehr aufscheinen. Ansonsten ist dem nur mehr hinzuzufügen, dass die Bedeutung der Windkraft übertrieben dargestellt wird und zudem bereits eine 380 kV – Leitung besteht, mit der Strom aus Windkraft in Richtung Wien in das Netz gespeist werden kann. Zudem wird auch im Burgenland der Strombedarf steigen, so dass dieser auch verstärkt zur lokalen Versorgung herangezogen werden kann.

Was den weiteren Ausbau der Windkraft angeht, so kann diese aufgrund ihres derzeit noch geringen Gesamtaufkommens in der Stromerzeugung grundsätzlich nicht von der erheblichen Bedeutung sein, wie dies hier unterstellt wird.

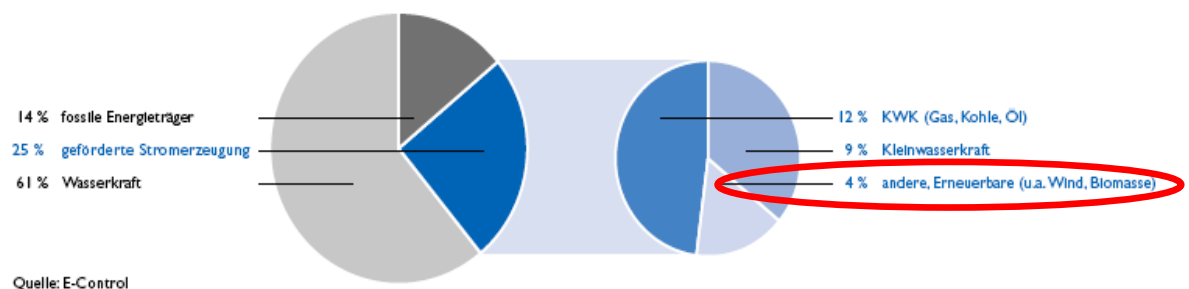


Abb. 4: Geförderte Stromerzeugungsmengen in Österreich [E-Control Marktbericht 2004]

Zusammenfassend wird klar, dass die Behörde auch hier die Bedeutung des Windkraftanschlusses und der Steiermarkleitung auf die Umwelt wesentlich überschätzt. Sollte diesen Überlegungen jedoch eine gewisse Richtigkeit zuerkannt werden, steht mit dem Erdkabel eine Lösung zur Verfügung, deren positive Auswirkungen auf die Umwelt weit höher einzustufen sind, als die der Freileitung.

g) Somit zeigt sich, dass durch den Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung auch erhebliche positive Umwelteffekte erzielt werden könnten. Daher stehen sich negative Umweltauswirkungen (auf das - notwendiger Weise kleinräumige - Landschaftsbild) und positive Umweltauswirkungen (nämlich letztlich für die ökologische Gesamtbewertung und -ausrichtung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie in Österreich) gegenüber.

Zu § 17 Abs 5 UVP-G zurückkehrend ist auszuführen, dass die Gesamtbewertung durch die Behörde jedenfalls gesichert ergeben hat, dass schwer wiegende Umweltbelastungen, die zu einer Abweisung des Genehmigungsantrages auf Grund dieser Bestimmung führen müssten, nicht zu erkennen sind. (vgl. Bescheid vom 21. März 2005 S 182 – S183)

Erwägungen zu g): Selbst aufgrund der eigenen Fachgutachten hätte die Behörde zweifelsfrei erkennen müssen, dass zu dem negativen Landschaftsbild noch eine ganze Reihe negativer Umweltauswirkungen des Vorhabens hinzutreten. Bei korrekter Addition der Belastungen und einer sachlich und methodisch richtigen Bewertung wäre es niemals zu einem solchen Ergebnis gekommen.

Dass die Behörde nach all diesen Fehlern und Mängeln in der Erhebung und Bewertung noch von einem gesicherten Ergebnis sprechen kann, und **trotz der notwendigen Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G keine gravierend negativen Umweltauswirkungen mehr erkennen kann, entzieht sich einer sachlichen Kommentierung**. Den **positiven Umweltauswirkungen des Vorhabens**, für die **jeder gesicherte Beleg oder sonstige entsprechende Bewertungsgrundlagen fehlen**, wird hingegen eine besondere Bedeutung zugesprochen.

Wenn **diese Sichtweise in einer Bewertung der Umweltauswirkungen statthaft** ist, wird **in Zukunft jedes Vorhaben umweltverträglich**, bei dem ein gewisses öffentliches Interesse erkennbar ist. Fachgutachten kann man sich dann ebenfalls sparen, da **jede noch so negative erkannte Umweltbeeinträchtigung über Mittelwertbildung und Einzelabwägung mit dem Bedarf zu einer Gesamtverträglichkeit** führen muss, auch wenn es weit bessere Lösungen gäbe.

Es passt ins Gesamtbild und ist Zeichen **mangelnder Fairness** und guten Geschmacks, dass der **Projektwerber mit ganzseitigen Inseraten** in Tageszeitungen (wie schon mit der Angstmache und massiven Propaganda vor der mündlichen Verhandlung) das in der ersten Instanz positive Ergebnis der Umweltverträglichkeit anpreist und **Grundstücksbesitzer auffordert, die Optionsverträge für die Grunddienstbarkeiten zu unterschreiben**. Er tut dies in vollem Bewusstsein, dass der **Bescheid noch nicht rechtskräftig** ist und noch eine Vielzahl an Einsprüchen zu erwarten ist, um den **Druck auf die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger weiter zu erhöhen**.

Aufgrund der Vielzahl an fachlichen, sachlichen und methodischen Mängeln, die sich durch das gesamte Verfahren gezogen haben und in allen Fällen jeweils für den Projektwerber günstige Auswirkungen hatten, haben die betroffenen Anrainergemeinden mit einem positiven Bescheid für den Projektwerber in erster Instanz gerechnet. Der weitere Verfahrensgang wird zeigen, ob eine solche Rechtsauffassung in Österreich zulässig ist oder ob die offensichtliche Unverträglichkeit des Vorhabens und die Mangelhaftigkeit des Bescheides zu einer Aufhebung führen werden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den Erwägungen f1) bis f8) nach §17 Abs. 5 UVP-G des Bescheides gemäß den o.a. Ausführungen:

FREILEITUNG VS NULLVARIANTE BZW. ERDKABEL

- zu f1) *Die Begründung des Bescheides ist aufgrund der Mittelbildung und mehrmaligen Einzelabwägung sowie Nichtberücksichtigung von negativen Umweltauswirkungen in der Abwägung nach §17 Abs. 5 UVP-G als unrichtig zu verwerfen*
- zu f2) *Die Erwägungen der Behörde an dieser Stelle sind logisch unrichtig und sachlich falsch. Vielmehr wäre das Vorhaben aufgrund der zu Tage getretenen Mängel bei den Erhebungen und Beurteilung der Auswirkungen allein schon abzuweisen. Bei Berücksichtigung der nachgewiesenen Auswirkungen auf die Avifauna kann das Vorhaben nur mehr als insgesamt umweltunverträglich bezeichnet werden*
- zuf3)&f4) *Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung eines (fraglichen) „guten Willens“ in die Abwägung aus fachlicher und methodischer Sicht unsinnig ist und nicht dem UVP-Gesetz entspricht. Wenn trotz bestmöglicher Anpassung und Ausgleichsmaßnahmen das Vorhaben in diesem wesentlichen Teilbereich umweltunverträglich ist, so kann dieses Faktum nicht durch sich selbst relativiert werden. Die Erwägungen unter f3) und f4) sind daher hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen unrichtig und nicht geeignet in die Abwägung gemäß §17 Abs. 5 UVP-G miteinbezogen zu werden*
- zu f5) *Die Behörde hat ihren Handlungsspielraum zur Minimierung der Umweltauswirkung nicht ausreichend genützt, wie dies im Falle einer Abwägung bei gravierend negativen Umweltauswirkungen im öffentlichen Interesse erforderlich gewesen wäre. Sollte jedoch tatsächlich ein solcher Bedarf für ein Vorhaben bestehen, steht mit dem Erdkabel eine Lösung zur Verfügung, die geringere Umweltauswirkungen hätte und nicht einmal UVP-pflichtig wäre*
- zu f6) *Die Überlegungen sind insofern mangelhaft, als hier einem rechnerischen Wert, dessen Herkunft zweifelhaft ist, wo nur mehr die obere Größenordnung angegeben wird und dessen Bedeutung aufgrund fehlender Wertmaßstäbe nicht einschätzbar ist, eine zu hohe Bedeutung zuerkannt wird. Ein Erdkabel hätte aufgrund der um ein Drittel geringeren Übertragungsverluste zudem eine noch bessere CO₂ – Bilanz als die Freileitung. Viel wesentlicher ist aber die Verfälschung der Angaben zugunsten des Projektwerbers durch die Behörde, die nur den Maximalwert von 230 kt in die Betrachtung einbezieht und den niedrigeren Wert von 110 kt einfach verschweigt. Zudem stimmt die 1:1 – Umrechnung in fossile Energieträger nicht, da nur ein Bruchteil des Stroms über diese erzeugt wird*
- zu f7) *Zusammenfassend sind die Angaben an dieser Stelle zu unbestimmt und vage, um in eine Abwägung miteinbezogen zu werden. Ansonsten gelten ähnliche Überlegungen analog zu f6), wonach ein Erdkabel sehr wohl geeignet wäre, dieses Problem bei geringeren Umweltauswirkungen und CO₂ – Ausstoß zu bewältigen*
- zu f8) *Was die weiteren positiven Umweltaspekte angeht, die hier angeführt werden, stellt sich im Lichte der Ausführung zu f1) bis f7) die Frage, wo diese sein sollen und was mit all den negativen sonstigen Umweltauswirkungen des Vorhabens passiert ist, die in der Abwägung nicht mehr aufscheinen. Zusammenfassend wird klar, dass die Behörde auch hier die Bedeutung des Windkraftanschlusses und der Steiermarkleitung auf die Umwelt wesentlich überschätzt. Sollte diesen Überlegungen jedoch eine gewisse Richtigkeit zuerkannt werden, steht mit dem Erdkabel eine Lösung zur Verfügung, deren positive Auswirkungen auf die Umwelt weit höher einzustufen sind, als die der Freileitung*

zu g) **Wie die Behörde aufgrund eines solchen Ermittlungsverfahrens zu der Gesamtaussage kommen kann, dass die Freileitung umweltverträglich ist, bleibt unverständlich. Vielmehr steht für die Gemeinden und beigezogenen Fachgutachter fest, dass eine Umweltverträglichkeit insbesondere aufgrund von Landschaftsbild und Ornithologie nicht gegeben sein kann. Bei richtiger Addition der Belastungen wären in der Abwägung gemäß §17 Abs. 5 noch wesentliche negative Umweltauswirkungen hinzutreten, die in jedem Fall zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens hätten führen müssen**

FREILEITUNG VS ERDKABEL

Bezug nehmend auf die in den Punkten f1) bis f4) dargestellten Umweltauswirkungen der Freileitung, sowie den Maßnahmen zur Minimierung derselben, ist auf das bereits nach UVP – G genehmigte Vorhaben der ÖMV (LOOP 2) auf einer geeigneten Trasse zu verweisen. Dieses hat nachweisbar größere Auswirkungen als das Erdkabel und wurde von nahezu denselben Gutachtern als Umweltverträglich eingestuft. Eine weitgehende Bündelung der Trassen für das Erdkabel mit der bestehenden Pipeline könnte sich nicht nur auf aktuelle Umweltuntersuchungen stützen und dadurch rascher umgesetzt werden, sondern würde auch auf einer nachweisbar geeigneten Trasse verlaufen und keine unberührten Naturräume anschneiden. Eine entsprechend sorgfältige Planung vorausgesetzt, würde es bei einem Erdkabel im Gegensatz zur Freileitung zu keinen Teilunverträglichkeiten kommen. Die in den Punkten f1) bis f4) angestellten Überlegungen würden somit gegenstandslos werden.

Bei Berücksichtigung einer Erdverkabelung in der Abwägung wären die Punkte f5) bis f8), die ausschließlich auf den energiewirtschaftlichen Bedarf und mögliche Konsequenzen ohne Bau der Freileitung abzielen, ohne weiteres zu erfüllen. Die technische Machbarkeit einer solchen Lösung steht für die Einspruchswerber ebenso außer Frage, wie die höheren Baukosten, die sich nach vorliegenden konkreten Angeboten namhafter Hersteller auf max. das 3 bis 4-fache der Freileitung belaufen (4 % bis 5 % des Jahresgewinns des Verbund über die Lebensdauer). Unter Berücksichtigung von Synergieeffekten aus geringeren Übertragungsverlusten, einer Zusammenlegung mit der Trasse der ÖMV und den durch die Freileitung verursachten Schäden und Wertverlusten wird sich dieses Verhältnis sowohl aus betriebswirtschaftlicher, als auch volkswirtschaftlicher Sicht noch deutlich zugunsten einer Kabellösung verschieben.

Tatsache ist jedenfalls, dass die bescheidgebende Behörde alle diesbezüglichen Umstände durch vorzeitigen Ausschluss der Kabelvariante nicht ausreichend geprüft hat (UVP + Bescheid) und sich der Verbund aufgrund der eingereichten Unterlagen (UVE + nachträgliche Prüfung) offenbar nicht in der Lage sieht eine Kabellösung umzusetzen. Tatsache ist aber auch, dass die Gemeinden aus eigener Kraft auf Basis von Angeboten namhafter Firmen (SIEMENS, PIRELLI u.a.) nachweisen können, dass eine Kabellösung technisch machbar ist und den öffentlichen Interessen in der Abwägung damit mehr gedient ist.

Es wird an der Berufungsbehörde liegen, diese Umstände entsprechend zu würdigen, damit nicht einem Projekt der Vorzug gegeben wird, das nicht dem technischen Stand des Wissens entspricht und auf wesentliche Schutzgüter umweltunverträgliche Auswirkungen hat, die trotz Abwägung bestehen bleiben und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen behoben werden können.

Graz, im Mai 2005

DI. Markus Hoffmann